

- Anlage -

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

AUDI AG
85045 Ingolstadt

- nachfolgend Audi genannt -

und der

quattro GmbH
74172 Neckarsulm

- nachfolgend quattro genannt -

§ 1 Gewinnabführung

- (1) quattro weist in ihrem jeweiligen Jahresabschluss weder einen Gewinn noch einen Verlust aus. Sie ist vielmehr verpflichtet, den Jahresüberschuss (vermindert um den Betrag, der ggf. gemäß § 1 Abs. 2 in die Anderen Rücklagen eingestellt wird) jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres an Audi abzuführen.
- (2) quattro kann nur mit Zustimmung von Audi Teile des Jahresüberschusses in Andere Rücklagen einstellen. Audi verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Andere Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn Audi dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist.
- (3) Das Stammkapital der quattro darf in keinem Falle ganz oder teilweise ausgekehrt werden.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Audi ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag in sinngemäßer Anwendung des § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. = § 302 AktG
- (2) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekanntgemacht gilt; weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. = § 302 III AktG

§ 3 Informationsrecht

Audi ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der quattro einzu-
sehen. Der Geschäftsführer der quattro ist verpflichtet, der Audi jederzeit alle von ihr ge-
wünschten Auskünfte über die Angelegenheit der quattro zu erteilen, soweit sie für die
Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind.

§ 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

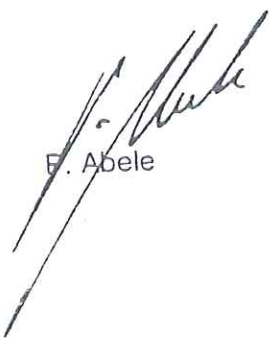
- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines
jeden Geschäftsjahres der quattro unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt
werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es
auf den Zugangszeitpunkt des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- (3) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch Aufsichtsrat und
Hauptversammlung der Audi sowie der Gesellschafterversammlung der quattro.
- (4) Seine Eintragung in das Handelsregister soll nach Zustimmung durch die Hauptversamm-
lung von Audi und die Gesellschafterversammlung von quattro erwirkt werden.

Ingolstadt, den 06.10.1999

Neckarsulm, den 06.10.1999

AUDI AG


Dr. F.-J. Paefgen


E. Abele

quattro GmbH


W. Frowein